

„Zur Förderung des Wohls ihrer Einwohner erfüllen die Gemeinden alle öffentlichen Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft, soweit diese nicht durch Gesetz anderen Stellen im öffentlichen Interesse zugewiesen sind.“

Bei Selbstverwaltungsangelegenheiten beschränkt sich die staatliche Aufsicht darauf, „die Rechtmäßigkeit sicherzustellen“ (Artikel 122).

Die weitreichenden Kompetenzen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung werden gemeinhin als „Allzuständigkeit“ der Gemeinden bezeichnet. Von ihr ausgenommen sind lediglich Sektoren, die per Gesetz eindeutig anderen Verwaltungsinstanzen zugesprochen werden (z.B. Militär, Bundesstraßen und -autobahnen, Wasserwege etc.). Souveränität besitzen die Gemeinden im Bereich der örtlichen Planung (Bauleitplanung), Haushaltswesen und Kommunalsteuern (s.u.), Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung, Wohnungs-, Brücken- und Gemeindestraßenbau, Kultur und soziale Dienste (BEER & LAUX 1981:34). HELD (1989:40) konstatiert sogar, daß in „keinem anderen Land Europas und der übrigen Welt [...] die Selbstverwaltungsrechte der Kommunen immer noch, auch praktisch, so umfassend ausgestattet [sind], wie in der Bundesrepublik“.

Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation bietet insbesondere die Bildung kommunaler Zweckverbände. Dieses Instrument erfreut sich insbesondere in den Bereichen Abfallentsorgung und Abwasserbehandlung großer Beliebtheit (z.B. Abwasserverband Saar), wo hohe Anlagen- und Personalkosten auf viele Gemeinden umgelegt und durch Bündelung und Abstimmung vormals einzelner Aktivitäten gewisse Synergieeffekte erzielt werden. Jedoch haben damit einhergehende Zentralisierung, (Macht-)Konzentration und geringerer gemeindlicher Einfluß in den letzten Jahren die großen - landes- oder regierungsbezirkweiten - Zweckverbände in die Kritik geraten lassen.

Die deutschen Gemeinden gehen ferner zunehmend dazu über, ihre Verwaltung angesichts knapper Finanzen durch Privatisierung und „Auslagerung“ bestimmter Aktivitäten zu „verschlanken“. Dies erfolgt über Geschäftsbesorgungsverträge mit privaten Anbietern (z.B. Reinigungsdienste, Gartenbauunternehmen, EDV-Dienstleister) oder durch die Gründung privatrechtlicher, gemischtwirtschaftlicher Gesellschaften³² mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinden. Zu letzteren gehören Stadtwerke oder Technische Werke ebenso wie Wirtschaftsförderungsgesellschaften oder touristische Dienstleister. Bei den privaten Kooperationspartnern der Gemeinden handelt es sich meist um Dienstleistungsunternehmen (z.B. der Energieversorgung), die zunehmend den Bereich des „facility management“ und der kommunalen Dienste für sich entdecken.

4.4.3 Finanzielle Ausstattung der Gemeinden

Auf die kommunalen Haushalte entfallen nur etwa 20 % der Gesamtheit der deutschen öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungen) sowie etwa 10 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP) (ELTGES 1995:628). Im Jahre 1995 stammten in den „alten“ Bundesländern die Einnahmen zu 35 % aus Steuern, zu 28 % aus öffentlichen Zuweisungen, zu 15 % aus Gebühren und zu 22 % aus sonstigen Einnahmen, wie z.B. Grundstücks- und Immobilienverkehr, Forstwirtschaft u.ä. (BERGMANN & ELTGES 1995:534). Im Bereich der Steuereinnahmen, der wichtigsten Finanzquelle der Kommunen, lassen sich „direkte“ Steuern (Realsteuern) von „indirekten“ Steuern unterscheiden.

Die Realsteuern werden von den Gemeinden selbst erhoben und bleiben - mit Ausnahme der Gewerbesteuer, die anteilig abgeführt wird (s.u.) - vollständig in ihrem Besitz. Zu den Realsteuern zählen, neben Bagatellsteuern wie der Hunde-, Vergnügungs- oder Getränkesteuer, die Grund- und die Gewerbesteuer. Letztere ist mit 40 % des gemeindlichen Steueraufkommens und 13 % der Gesamteinnahmen die wichtigste Steuer aus Sicht der Gemeinden. Sie setzt sich zusammen aus der Gewerbeertragssteuer,

³² i.d.R. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), seltener Aktiengesellschaften (z.B. Münchener Stadtwerke AG)